

Beschluss zu PP#100246997

In dem Verfahren PP#100246997

■ **A.** ■

vertreten durch ■ **B.** ■

— Antragsteller —

gegen

Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland, Schopenhauerstr. 71, 80807 München,

— Antragsgegner —

wegen

Sofortiger Beschwerde gegen die Nichtablehnung der Richterin ■ **C.** ■ im Verfahren LSG-BY C 7/16 U hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Gregory Engels, Stefan Thöni, Mario Longobardi, Georg von Boroviczeny am 15. Dezember 2016 beschlossen:

- 1. Der Ablehnungsantrag gegen den Richter Holger van Lengerich wird zurückgewiesen.**
- 2. Für die beurlaubten Richter Holger van Lengerich und Klaus Sommerfeld rücken Stefan Thöni und Georg von Boroviczeny nach.**
- 3. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

I. Sachverhalte

1.

Der Antragsteller rief am 22. September 2016 das Landesschiedsgericht Bayern an und beehrte die Aufhebung der durch den Landesvorstand Bayern am 8. September 2016 gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme.

Er lehnte außerdem die Richterin ■ **C.** ■ wegen Besorgnis der Befangenheit ab und führte zur Begründung aus, diese habe in einem früheren Verfahren, Az. LSG-BY C 4/15 U, an dem sein Vertreter als Partei beteiligt war, den offensichtlich befangenen Richter ■ **D.** ■ für nicht befangen befunden, anlässlich des Verfahrens LSG-BW 16/001, an dem wiederum sein Vertreter als Partei beteiligt war, Akten zurückgehalten und seinen Vertreter anlässlich des Bundesparteitags 16.2 als "Troll" bezeichnet.

Am 16. November 2016 entschied das Landesschiedsgericht Bayern, dass die Richterin ■ **C.** ■ in diesem und weiteren Verfahren als nicht befangen gilt.

Der Beschluss wurde dem Antragsteller zwar am 16. November 2016 zugestellt, jedoch fehlte die Rechtsbehelfsbelehrung, welche das Landesschiedsgericht Bayern am 18. November 2016 nachreichte.

2.

Gegen diesen Beschluss rief der Antragsteller am 2. Dezember 2016 das Bundesschiedsgericht mit sofortiger Beschwerde an. Er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Richterin **C.** in dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht Bayern für befangen zu erklären.

Zur Begründung führt er aus, dass die Äußerungen der Richterin auf Twitter anlässlich der Wahl der Kassenprüfer auf dem Bundesparteitag 16.2 in Wolfenbüttel, an der auch sein Vertreter teilnahm, auf ebendiesen abzielte und nicht als Beitrag zur politischen Diskussion sondern als Wählertäuschung zu werten sei. Weiter begründet er die Besorgnis der Befangenheit damit, dass die Richterin zusammen mit dem erkennbar befangenen Richter **D.** eine Verhandlung geführt habe, bei der sein Vertreter als Partei befragt wurde. Zuletzt macht er geltend, die Richterin verschleppe ein Verfahren bei dem sein Vertreter Partei sei.

Die Richterin schreibt in ihrer dienstlichen Stellungnahme, es bestehe kein Grund zur Besorgnis der Befangenheit und legt ausführlich ihre Rechtsmeinung zum Beschluss des Bundesschiedsgerichts zu PP#100208850 dar.

Der Antragsgegner führt aus, dass die Richterin **C.** in einem anderen Verfahren eine sehr umstrittene Rechtsfrage zu Gunsten des Antragstellers geurteilt und damit gezeigt habe, dass sie offensichtlich nicht gegen diesen befangen sei.

3.

Außerdem lehnt er den Richter am Bundesschiedsgericht Holger van Lengerich wegen Besorgnis der Befangenheit ab, weil dieser in einem früheren Verfahren, Az. LSG-BY C 4/15 U, an dem sein Vertreter als Partei beteiligt war, den offensichtlich befangenen Richter **D.** für nicht befangen befunden habe.

Der Richter hat dazu dienstlich Stellung genommen und führt, der Antragsteller und Beschwerdeführer begründe durch seinen Bevollmächtigten die Besorgnis seiner Befangenheit mit Vorgängen, die nicht mit dem Antragsteller und Beschwerdeführer sondern ausschließlich mit dem Bevollmächtigten zusammenhängen, weshalb diese Begründung in diesem Verfahren nicht trage.

Der Antragsgegner schließt sich den Ausführung des Richters Holger van Lengerich an und warnt vor einem Missbrauch von § 5 Schiedsgerichtsordnung (SGO) durch die vorsätzliche Bestimmung von bestimmten Vertretern zwecks Ablehnung von Richtern.

Der Antragsteller ließ erwidern, er sei Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Landshut und gemeinsam mit den beiden anderen Vorstandsmitgliedern vor dem Amtsgericht Landshut unrechtmäßig we-

gen der Herausgabe von Unterlagen der Kasse des KV Landshut verklagt worden. Aufgrund der bisherigen Verfahren gegen diese Vorstandsmitglieder und der Aussagen der betroffenen Richter **C.** und Holger van Lengerich in den dortigen Verfahren bestehe sehr wohl die Besorgnis der Befangenheit auch in diesem Verfahren.

II. Gründe

1.

Der Ablehnungsantrag gegen den Richter Holger van Lengerich ist unbegründet.

Der Grund, mit denen der Antragsteller die Besorgnis der Befangenheit gegen den Richter Holger van Lengerich zu begründen sucht, bezieht sich ausschließlich auf den Vertreter des Antragstellers, nicht jedoch auf den Antragsteller selbst.

Zwar können auch Spannungen zwischen dem Vertreter eines Antragstellers und einem Richter dessen Befangenheit begründen, wofür diese jedoch persönlicher Natur sein, eine gewisse Intensität aufweisen und sich in dem konkreten Verfahren manifestieren müssen (Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 8. Auflage, § 42 Rn. 12).

Diese Kriterien sind vorlegend klar nicht erfüllt, womit hierin kein objektiver Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht.

Mögliche Äußerungen des Richters welche sich auf den Antragsteller selbst beziehen sollen wurden nur pauschal behauptet, jedoch in keinster Weise substantiiert.

2.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 SGO statthaft und mit Eingang am 2. Dezember 2016 fristgerecht erfolgt, da die Frist von 14 Tagen gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 SGO erst am Tag nach der Zustellung der Rechtsbehelfsbelehrung am 18. November 2016 zu laufen begann.

Der Antragsteller begründet die Besorgnis der Befangenheit gegen die Richterin **C.** mit drei einzelnen Gründen, die alle seinen Vertreter, nicht jedoch den Antragsteller betreffen.

Zwar ergibt sich aus Äußerung der Richterin **C.** auf Twitter möglicherweise eine persönliche Spannung von einiger Intensität zum Vertreter des Antragstellers. Dass sich diese im konkreten Verfahren manifestiert hätte, wird jedoch nicht dargelegt und ist auch aus der Verfahrensakte nicht zu entnehmen.

Mögliche Äußerungen der Richterin welche sich auf den Antragsteller selbst beziehen sollen wurden nur pauschal behauptet, jedoch in keinster Weise substantiiert.



3.

Entgegen der Formulierung „Großkonflikt“ sind selbstverständlich alle Verfahren aus den ehemaligen Bezirksverband Niederbayern und dem Kreisverband Landshut einzeln mit den gebotenen Differenzierungen zu betrachten.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Gregory
von Boroviczeny
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

– 4 / 4 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter